

EINGEGANGEN

14. Okt. 2011

Erled.

IDW
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

12. Oktober 2011

IDW EPS 320 n.F.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ernst & Young GmbH freut sich über die Gelegenheit, zu dem Entwurf des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze für die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern) (IDW EPS 320 n.F.) Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen die Neufassung des IDW EPS 320 sehr und unterstützen die Annäherung der IDW PS an die International Standards on Auditing vollumfänglich. Hierdurch wird der deutsche Berufsstand in die Lage versetzt, auch weiterhin nach den international anerkannten Regeln Jahres- und Konzernabschlussprüfungen durchzuführen.

Zu dem Entwurf haben wir folgende Anmerkungen:

Titel:

Der Titel des EPS könnte dahin verstanden werden, dass dies der (einzige) Prüfungsstandard zur Durchführung von Konzernabschlussprüfungen ist. Der ISA 600 spricht von „special considerations“, was darauf hindeutet, dass auch bei Konzernprüfungen die ISA insgesamt und nicht nur der ISA 600 zu beachten ist. Ferner könnte aus dem derzeitigen Titel geschlossen werden, dass auch Grundsätze für die Tätigkeit von Teilbereichsprüfern im Prüfungsstandard enthalten sind, was jedoch nicht der Fall ist. Wir schlagen daher vor, den PS „Besondere Überlegungen für die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)“ zu nennen.

Terminologie:

In verschiedenen Paragraphen des EPS 320, z.B. in EPS 320.1, wird der Begriff „Rechnungslegungsinformation“ verwendet. Wir regen an, soweit möglich und sachgerecht die Terminologie an die aktuelle ISA Übersetzung anzulehnen und im hier aufgeführten Beispiel den Begriff „Finanzinformation“ zu verwenden. Wir erwarten uns hierdurch eine noch schnellere Durchdringung der ISA Terminologie auch in der deutschen Fachsprache und somit auch eine weitere Annäherung der deutschen Prüfungsstandards an die ISA.

EPS 320.3

In Satz 2 wird ausgeführt, dass die Grundsätze im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen anzuwenden sein können, wenn in einer Einheit bedeutsame Teilbereiche buchhalterisch getrennt geführt werden, die Rechnungslegungsinformationen solcher Teilbereiche von einem anderen Prüfungsteam geprüft werden und sich das Prüfungsteam bei der Jahresabschlussprüfung auf die Arbeiten des anderen Prüfungsteams stützt. Die im Entwurf verwendete Formulierung „können ... anzuwenden sein“ könnte als Wahlrecht verstanden werden. Wir regen an klarzustellen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen diese Grundsätze anzuwenden sind.

EPS 320.18a)

Hier wird die Anforderung gestellt, die Konzernwesentlichkeit und die Toleranzwesentlichkeit für Zwecke der Festlegung der Konzernprüfungsstrategie festzulegen. Die Festlegung der Toleranzwesentlichkeit wird im ISA 600 nicht explizit gefordert. Wir regen an klarzustellen, dass der EPS 320 in diesem Punkt über den ISA 600 hinausgeht bzw. diese Anforderung aus dem EPS 320 zu entfernen, um nicht zusätzliche Anforderungen zu schaffen, die über die ISA hinausgehen.

Für weitere Erläuterungen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ulrich Skirk

Sven R. Leig